

Ausschließlich per E-Mail

Wiesbaden, 14. Februar 2022

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im
Land Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft Freie
Kinderarbeit Hessen e.V. Große Friedberger
Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main

Hessisches Kindertagespflegebüro
– Landesservicestelle -
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen
LAG KitaElternHessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Information zur aktuellen Corona-Rechtslage in der Kindertagesbetreuung in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie bestimmt nach wie vor unseren Alltag. Die Infektionszahlen sind weiterhin bundesweit und auch in Hessen hoch. Auch wenn wir nach derzeitigen Erkenntnissen annehmen können, dass kleine Kinder auch durch die Omikron-Variante einen leichten Verlauf zu erwarten haben und stationäre Krankenhausaufenthalte von Kindern nur selten zu beobachten sind, bedürfen sie weiterhin unseres besonderen Schutzes – vor dem Virus selbst aber auch im Hinblick auf ihr Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuelle Rechtslage bezüglich der geltenden Quarantäneregelungen sowie zur Testpflicht und Betreuung in konstanten Gruppen.

1. Isolierung, Quarantäne

Wichtig zu berücksichtigen ist, dass sich unabhängig vom Kita-Setting positiv getestete Personen gemäß § 6 Abs. 1 CoSchuV für eine Dauer von 10 Tagen isolieren müssen. Eine Anordnung des Gesundheitsamts ist hierfür nicht erforderlich. Nach Ablauf von sieben Tagen besteht die Möglichkeit, die Isolierung mittels PCR/ PoC-Antigen-Schnelltest zu beenden.

Haushaltsangehörige einer mit PCR-Test positiv getesteten Person haben sich gemäß § 6 Abs. 2 CoSchuV für dieselbe Dauer in Quarantäne zu begeben. Ausgenommen sind jedoch bestimmte geimpfte und genesene Personen. Sie unterliegen keiner Quarantänisierung als Kontaktpersonen – dies gilt gleichermaßen für geimpfte und genesene Kinder. Voraussetzung ist, dass das entsprechende Familienmitglied geboostert, frisch doppelt geimpft (ab dem 15. Tag bis < 90 Tage) oder frisch genesen (ab dem 28. Tag bis < 90 Tage) ist, oder neben der Infektion auch mindestens eine Impfung nachweisen kann. Haushaltsangehörige können die Quarantäne nach sieben Tagen mittels negativem Schnelltest, der von einer Teststelle durchgeführt wurde, oder PCR-Test verlassen; für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gilt eine Frist von fünf Tagen.

Mit Blick auf die Bedürfnisse der Kinder bitten wir zu beachten, dass eine **Einschränkung des Rechtsanspruchs** auf einen Betreuungsplatz aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII **nur durch die zuständigen Behörden** erfolgen kann, sofern diese nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erlassen. Zugangsbeschränkungen, die über die Gesetzes- und Verordnungslage sowie das Hygienekonzept des Landes hinausgehen, kann daher nur das örtliche Gesundheitsamt als zuständige Behörde auf Grundlage des IfSG anordnen, wenn dies aufgrund der lokalen Situation akut erforderlich ist.

2. Umgang mit positiven Testergebnissen bei Kindern oder Beschäftigten

In unserem Gespräch am 18. Januar 2022 wurde Ihrerseits der Wunsch nach klaren Regelungen zum Umgang mit dem Auftreten eines positiven Falls geäußert. Die Vorgehensweise bei Auftreten eines positiven Falls ist zunächst entsprechend der Regelung im Hygienekonzept wie folgt: Im Falle eines **positiven Antigen- oder PCR-Tests** ist die gesamte Gruppe baldmöglichst von den Eltern abzuholen. Auf den Impf- bzw. Genesenenstatus der Kinder kommt es hierbei nicht an.

Nach wie vor ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren und kann je nach Situation abweichende Anordnungen im Einzelfall treffen.

Die positiv getesteten Beschäftigten und Kinder müssen sich unmittelbar ohne Anordnung des Gesundheitsamts in Isolation begeben. Wenn das positive Ergebnis von einem Antigentest stammt, ist von den Beschäftigten bzw. Eltern unverzüglich ein PCR-Test zu veranlassen. Sofern dieser das positive Testergebnis bestätigt, beträgt die Isolation grundsätzlich zehn Tage. Sie endet, wenn dem Gesundheitsamt am siebten Tag ein negativer PCR-Test vorgelegt wird. In dieser Zeit gelten für die Haushaltsangehörigen der Infizierten die Regelungen zur Haushaltsquarantäne (siehe oben).

Grundsätzlich ordnet das Gesundheitsamt entsprechend dem Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom heutigen Tag ein Betretungsverbot der Einrichtung für eine Dauer von zehn Tagen an. Es wird mit der Auflage versehen, dass Kinder und Betreuungspersonen nach Vorlage eines Schnelltests bei einer Teststelle **am folgenden Tag die Einrichtung wieder betreten dürfen**.

Hierfür kann von den Gesundheitsämtern eine Allgemeinverfügung erlassen werden, eine individuelle Anordnung an die jeweils betroffene Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.

Die Einrichtungen können das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, auf den ersten Tag nach der Durchführung des Tests festsetzen. Dies soll den Trägern ermöglichen, ggf. organisatorisch herausfordernde untertägige – von den üblichen Bringzeiten abweichende – Betreuungsbeginne zu verhindern. Liegt das negative Testergebnis zum Betreuungsbeginn (d.h. zur vereinbarten Bringzeit) vor, kann die Einrichtung besucht werden.

Eine regelmäßige Testung der Kinder, die die Einrichtung in den folgenden zehn Tagen weiter besuchen, und eine besondere Beobachtung auf Krankheitsanzeichen wird den Erziehungsberechtigten dringend empfohlen.

Vorsorglich spricht das **Land auch die Empfehlung** aus, dass Kinder für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person zu Hause betreut werden, insbesondere, wenn sie bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

tragen oder mit solchen Personen in einem Haushalt leben. Maßgeblich ist die Einschätzung der Eltern. In diesem Fall besteht Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung (s. unten).

3. Verdienstaufallentschädigung

Eltern haben nach wie vor die Möglichkeit, Kinderkrankentage für die Betreuung der Kinder in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht möglich ist. Hier können je gesetzlich versichertem Elternteil pro Kind 30 Tage im Jahr genommen werden. **Grundlage für die Inanspruchnahme** kann neben einer Quarantäneanordnung des örtlichen Gesundheitsamts auch eine Absonderungsempfehlung des Gesundheitsamts oder die im Hygienekonzept des Landes ausgesprochene Empfehlung, gefährdete Kinder im Nachgang eines Infektionsfalls in der Gruppe zu Hause zu betreuen. Im letzten Fall kann die Bescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>) ausgestellt werden.

Privat versicherte Eltern können nach wie vor entsprechend eine Entschädigung wegen Verdienstaufall auf Grundlage von § 56 Abs. 1a IfSchG geltend machen.

4. Testung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gilt in Hessen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass die Testungen von Kindern und damit auch die Auswahl der Testmethode durch die Akteurinnen und Akteure vor Ort entschieden werden. Das Land beteiligt sich in jedem Fall hälftig an der Finanzierung.

So wird den unterschiedlichen Verhältnissen in Bezug auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die verfügbare Infrastruktur Rechnung getragen. Auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Testmethoden können so entsprechend der lokalen Bedingungen abgewogen werden.

Wichtigste Voraussetzung für das Testen von Kita-Kindern ist die Bereitschaft aller

Beteiligten, die Tests sorgfältig und sensibel für deren Bedürfnisse durchzuführen. Deswegen unterstützt das Land die unterschiedlichen Herangehensweisen, für die sich die Kommunen jeweils entscheiden und beteiligt sich an den Kosten für die Testung der Kinder.

Wenn sich vor Ort für eine Testung entschieden wird, wird diese auch ermöglicht. Die von der Landesregierung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits ausgezahlte hälftige Beteiligung an den anfallenden Kosten für bis zu drei Testungen pro betreutem Kind und Woche kann bis zum Ende der Osterferien 2022 genutzt werden.

Weitere Gründe für diese Regelung sind, dass Kita-Kinder im Gegensatz zu den meisten Kindern im Grundschulalter altersbedingt überwiegend nicht in der Lage sind, einen Test unter Aufsicht selbstständig durchzuführen. Auch einfach zu handhabende nicht invasive Tests werden von sehr kleinen Kindern häufig abgelehnt. Eine Testpflicht als Voraussetzung zur Betreuung kann Familien außerdem unter unangemessenen Druck setzen. Zudem setzt eine praktisch zumutbare und überprüfbare Testpflicht voraus, dass die Kinder in der Einrichtung getestet werden. Demgegenüber hat die Testung zu Hause die gleichen Vorteile wie bei den Beschäftigten.

5. Betreuung in konstanten Gruppen

Nach wie vor gilt, dass offene sowie teiloffene Konzepte eingeschränkt sind, die Kinder werden nach wie vor in konstanten Gruppen betreut. Im Verdachtsfall ist nur ein Teil der Kinder und Fachkräfte betroffen, sodass die Gefahr einer Erkrankung deutlich reduziert wird und ein Kitabetrieb aufrechterhalten werden kann. Aus der Corona-Kita Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V.(DJI) und des RKI <https://www.corona-kita-studie.de/> wurde seitens des DJI berichtet, dass die Betreuung der Kinder in festen Kohorten ein effektives Mittel gegen die Ausbreitung des Virus in Kitas darstellt.

Diese Maßnahme unterliegt einer ständigen Überprüfung. Sobald es das Pandemiegeschehen zulässt, werden entsprechende Schritte der Öffnung der Gruppen erwogen.

6. Datengrundlagen

Hinzuweisen ist zudem auf das Kita-Register beim DJI. Das Kita-Register trägt mit wöchentlichen Abfragen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen zur Datengrundlage für die weiteren Auswertungen und Schlussfolgerungen bei. Je mehr Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sich beteiligen, umso fundierter und differenzierter werden die Ergebnisse. Dies wird auch weiterhin notwendig sein, um auf einer gesicherten und breiten Basis die zukünftigen Maßnahmen planen und entscheiden zu können. Herr Prof. Dr. Bernhard Kalicki hat allerdings auf eine in den letzten Wochen rückläufige Beteiligung am Kita-Register hingewiesen.

Wir möchten daher die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die bereits am Kita-Register teilnehmen, ermutigen, weiterhin die wöchentliche Befragung durchzuführen. Alle anderen können sich ebenfalls jederzeit [für das KiTa-Register registrieren](https://corona-kita-studie.de/registrieren.html) (<https://corona-kita-studie.de/registrieren.html>) und in die Befragung mit einsteigen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration